Allgemeine Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen der Open Grid Europe GmbH (Fassung September 2023)

1. **Geltungsbereich**

1.1 Nachstehende Allgemeine Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen der Open Grid Europe GmbH (nachfolgend „**Auftraggeber**“) gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle vom Auftraggeber ausgeschriebenen und in Auftrag gegebenen Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen. Sie gelten mit Abgabe eines Angebotes auf eine Ausschreibung hin als vom Anbieter anerkannt und werden bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

1.2 Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Anbieters bzw. Auftragnehmers, auch sofern es sich nur um einzelne Regelungen handelt, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Bestellungsannahme

2.1 Die der Bestellung beigefügte „Bestellungsannahme“ muss dem Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen unterschrieben zugehen. Vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 2.3 gilt der Vertrag erst als geschlossen, wenn dem Auftraggeber die vom Auftragnehmer bzw. von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnete „Bestellungsannahme” zugegangen ist.

2.2 Mit der Unterzeichnung der „Bestellungsannahme“ erkennt der Auftragnehmer diese Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen an. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Auftragnehmer verpflichten den Auftraggeber nicht, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2.3 Führt der Auftragnehmer die Bestellung aus, ohne dass dem Auftraggeber die von ihm unterzeichnete, unveränderte „Bestellungsannahme” innerhalb der in Ziff. 2.1 genannten Frist zugegangen ist, so gilt die Ausführung der Bestellung als uneingeschränkte Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen des Auftraggebers. Eine widerspruchslose Entgegennahme der Lieferungen und/oder Leistungen durch den Auftraggeber bedeutet in diesem Fall jedoch nicht, dass der Auftraggeber mit Änderungen oder Ergänzungen der später eingehenden „Bestellungsannahme“ einverstanden ist. Vielmehr kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung zustande. Änderungen oder Ergänzungen gelten erst als vereinbart, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

3. Termine

3.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verbindlich. Dies gilt auch für die Termine für die Übergabe von Dokumentationen, die in der Leistungsbeschreibung/technischen Spezifikation festgelegt sind.

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich in Textform i. S. v. § 126b BGB zu unterrichten, wenn er erkennt, dass er einen vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht einhalten kann.

3.3 Bei Nichteinhaltung behält der Auftraggeber sich die Geltendmachung der gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Rechte vor.

4. Dokumentation

4.1 Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle gemäß Leistungsbeschreibung/technischer Spezifikation zur Auftragserfüllung erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

4.2 Der Beginn der Arbeiten auf der Baustelle ist erst zulässig, wenn der Auftraggeber alle eingereichten Unterlagen freigegeben oder der Auftraggeber einem vorzeitigen Beginn der Arbeiten zugestimmt hat.

4.3 Ein Beginn der Arbeiten ohne Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich auf Risiko des Auftragnehmers.

4.4 Nach Abschluss der Arbeiten hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung eine anhand der tatsächlichen Ausführung revidierte Dokumentation unter Einbeziehung der Ausführungs- bzw. Montagepläne anzufertigen und dem Auftraggeber zu übergeben. Diese Dokumentation muss alle Einzelheiten enthalten, die erkennbar für spätere Änderungs-, Ergänzungs- und Instandhaltungsarbeiten wichtig werden können.

4.5 Bei Vorgabe lediglich einer technischen Aufgabenstellung, z. B. Beschreibung der erforderlichen Leistungsmerkmale einer Anlage, Maschine bzw. elektrotechnischen Einrichtung in der Ausschreibung („**funktionale Spezifikation**“) obliegt die Erstellung der detaillierten technischen Spezifikation dem Auftragnehmer.

5. Leistungserbringung, Höchstpersönliche Leistungspflicht, Subunternehmer, Leistungsnachweise

5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, höchstpersönlich und innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten zu erbringen.

5.2 Die Leistungserbringung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten (Überstunden, Feiertags-, Nachtarbeits-, Sonntagsstunden etc.) wird nur dann gesondert vergütet, wenn diese vor Leistungserbringung vereinbart worden ist oder nachträglich genehmigt und bestätigt wurde, wobei auf eine nachträgliche Genehmigung kein Anspruch besteht.

5.3 Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung bzw. Teilen hiervon beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen Zustimmung in Textform durch den Auftraggeber. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat dem zuvor in Textform zugestimmt.

5.4 Werden Teile der Leistungserbringung im Rahmen des Auftrags seitens des Auftragnehmers Subunternehmern übertragen, so sind diese Subunternehmer durch den Auftragnehmer unmittelbar gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen zu verpflichten. Die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleiben hiervon unberührt.

5.5 Leistungsnachweise des Auftragnehmers sind bei Abrechnung nach Aufmaß, soweit nicht anders vereinbart, in einer vom Auftraggeber vorgegebenen Form, täglich unter Angabe der Bestellnummer und der Bestellposition, zwecks Kontrolle und Bestätigung einzureichen.

6. Bauleiter

6.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die verantwortliche Person und ihren Stellvertreter (nachfolgend „**Bauleiter**“) zu benennen, die berechtigt sind, für den Auftragnehmer Ausführungsanweisungen für den betreffenden Auftrag entgegenzunehmen. Vor einem Wechsel dieser Personen ist die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

6.2 Ein Bauleiter muss täglich vom Beginn bis zur Beendigung aller vor Ort ausgeführten Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. Der vor Ort anwesende Bauleiter muss für den Auftraggeber jederzeit telefonisch erreichbar sein.

7. Einhaltung des Mindestlohn- (MiLoG), Arbeitnehmerentsende- (AEntG) und Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften (SGB IV); Freistellung, Ausweispflicht

7.1 Der Auftragnehmer sichert zu, seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten. Der Auftragnehmer erklärt, nicht wegen Verstoßes gegen das MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers, jederzeit einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer und ggf. durch seine Subunternehmer vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für den in § 17 Absatz 1 MiLoG genannten Zeitraum. Dieser Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Entgelte zu erbringen. Darüber hinaus verpflichtet der Auftragnehmer sich, dem Auftraggeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstellen zur Bestätigung der Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie eine Freistellungsbescheinigung der Finanzbehörde vorzulegen.

Weiterhin wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit Einsicht in die einschlägigen (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten gewähren.

7.3 Im Falle einer Weitervergabe von Leistungen an einen Subunternehmer wird der Auftragnehmer auch diesen Subunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), der gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften (SGB IV), des

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG) verpflichten und dem Auftraggeber auf Verlangen diese Verpflichtungserklärung vorlegen.

7.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn und allen sonstigen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten im Fall der Verletzung des MiLoG durch den Auftragnehmer und/oder durch von diesem eingesetzte Subunternehmer auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Entsprechendes gilt bei Verstößen gegen das AEntG, die gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften (SGB IV) und bei der Beauftragung von Verleihern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) durch den Auftragnehmer und/oder durch von diesem eingesetzte Subunternehmer.

7.5 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Anwendungsbereich des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) eingesetzte Arbeitnehmer ein geeignetes Ausweisdokument (Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz) mitführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen. Der Auftragnehmer hat als jeweiliger Arbeitgeber jeden seiner Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die vorgenannte Pflicht hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Leistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei Prüfungen vorzulegen.

8. Baustelleneinrichtung/-sicherung

8.1 Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von sonstigen zu schützenden Anlagen und Einrichtungen zu informieren. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Bereich der Anlagen und Leitungstrassen des Auftraggebers auf Nachfrage hierbei unterstützen.

Fremdleitungen und Fremdanlagen sind in Abstimmung mit den Leitungsbetreibern bzw. Anlagenbetreibern fachgerecht vor Beschädigungen und/oder Lageveränderungen zu schützen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über zu schützende Leitungen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne der beiden vorgenannten Absätze zu informieren und auf eigene Kosten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Schäden zuverlässig zu verhindern.

8.2 Alle Beschäftigten, die bodeneingreifende Tätigkeiten durchführen oder beaufsichtigen, müssen gemäß DVGW GW 129 geschult sein. Der entsprechende Nachweis ist vor Arbeitsaufnahme beim Auftraggeber einzureichen.

8.3 Den Auftragnehmer trifft die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm vorzunehmenden Arbeiten.

Der Auftragnehmer übernimmt auf seine Kosten die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Sicherung des Baufeldes (d. h. das Baugrundstück sowie angrenzende und/oder im Rahmen der Bauabwicklung genutzte öffentliche und private Bereiche/Flächen, z. B. Zufahrtswege, Gehwege, Lagerflächen). Zusätzlich hat der Auftragnehmer für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung, Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs einschließlich aller Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen im Straßen- und Privatverkehr auf seine Kosten Sorge zu tragen.

Vorhandene Abdeckungen, Geländer und sonstige Schutzvorrichtungen, die bei Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden, sind nach deren jeweiligem Abschluss wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen für eine anderweitige Unfallsicherung zu sorgen.

8.4 Strom, Wasser und Druckluft oder sonstige Energie sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, vom Auftragnehmer für die Durchführung seiner Leistungen selbst beizustellen. Falls bei Gestellung durch den Auftraggeber diese Energie ausfällt, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche stellen, wenn der Auftraggeber den Ausfall nicht zu vertreten hat.

Dies gilt entsprechend für die ordnungsgemäße Einleitung von Abwasser einschließlich der Führung des Entsorgungsnachweises durch den Auftragnehmer.

8.5 Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter (z. B. anderer Unternehmer, Anlieger, Mitarbeiter des Auftraggebers) sowie Flurschäden sind auf das absolut erforderliche und unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

8.6 Der Auftragnehmer hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die Baustelle rund um die Uhr umfassend gegen Wetterschäden, Feuer, Diebstahl und unbefugtes Betreten zu sichern.

8.7 Die Baustelle ist täglich ordnungsgemäß zu reinigen. Insbesondere sind alle Abfälle, Verschmutzungen und mit endgültigem Abschluss oder bei längerfristiger Unterbrechung aller Arbeiten die Baustelleneinrichtung zu entfernen. Falls durch die Arbeiten des Auftragnehmers die Baustelle selbst bzw. deren Umgebung beeinträchtigt werden, sind sie durch den Auftragnehmer unverzüglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

9. Abfallentsorgungsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung aller, im Rahmen der vertraglichen Arbeiten anfallenden Abfälle auf seine Kosten verpflichtet.

10. Sonstige Verpflichtungen

10.1 Für den Empfang, das Abladen, die diebstahlsichere Lagerung und die Montage der für die Arbeiten zu liefernden Materialien oder Einbauteile ist der Auftragnehmer verantwortlich.

10.2 Mit der Bestätigung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten erbrachter Leistungen oder zusätzlicher Stundenlohnarbeiten auf einem Leistungsnachweis durch den Auftraggeber ist, falls keine Vereinbarung/Genehmigung gemäß Ziff. 5.2 vorliegt, keine Anerkennung einer gesonderten Zahlungsverpflichtung verbunden.

11. Leistungsänderungen

11.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, gleich aus welchem Grund, eine Änderung der vertragsgegenständlichen Leistungen, z. B. durch eine Änderung der Leistungsbeschreibung/technischen Spezifikation ausgelöste Erweiterung/Verminderung des Leistungsumfangs, zu verlangen. Der Auftragnehmer muss einem solchen Verlangen nachkommen, soweit dieses nicht unzumutbar ist.

Durch Leistungsänderungen entstehende Abweichungen von den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sind vom Auftragnehmer in den jeweiligen Bestands- und/oder Revisionsunterlagen zu erfassen und zu dokumentieren.

11.2 Werden durch vorgenannte Leistungsänderungen die Grundlagen des Preises einer vertraglich vereinbarten Leistung (z. B. durch Mengenmehrungen oder -minderungen) verändert oder werden zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind durch den Auftragnehmer gegebenenfalls anfallende Mehr- oder Minderkosten zu benennen („**Nachtragsangebot**“).

Im Nachtragsangebot sind für eigene Leistungen des Auftragnehmers die entsprechenden Aufwendungen in einer Detailkalkulation darzustellen und unter Ansatz der jeweiligen Kosten- und Verrechnungssätze sowie der darauf erhobenen, angemessenen Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten sowie für Wagnis und Gewinn zu bepreisen. Bei Fremdleistungen sind die verauslagten Kosten durch den Auftragnehmer nachzuweisen und anzubieten. Die Inrechnungstellung eines angemessenen, branchenüblichen Handling-Fee durch den Auftragnehmer ist gestattet. Weitere Zuschläge auf Fremdleistungen sind hingegen nicht zulässig.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht die erforderlichen Mindestangaben und -unterlagen enthalten, zurückzuweisen und zu verlangen, dass ein prüffähiges Nachtragsangebot eingereicht wird.

11.3 Die Vereinbarung hinsichtlich des jeweiligen Nachtrags soll vor Ausführung getroffen werden. Auch sofern es im Einzelfall bis zum Abschluss einer Beauftragung nicht möglich sein sollte, die Kosten für die Nachtragsleistungen abschließend zu vereinbaren, weil die Parteien sich im Einzelfall nicht über deren Höhe und/oder die Kostentragungsverpflichtung verständigen können, ist der Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen verpflichtet, wenn der Auftraggeber dieses schriftlich anordnet.

12. Prüfungen

12.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte alle Materialien bzw. Einbauteile während der Fertigungszeit zu besichtigen und ggf. erforderliche Prüfungen und Untersuchungen an den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer und Lieferanten vorzunehmen.

12.2 Die Übereinstimmung von Stoffen und Bauteilen mit der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit ist auf Verlangen des Auftraggebers kurzfristig durch den Auftragnehmer in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesen Nachweisen sind unentgeltliche Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

12.3 Vorgesehene Prüfungen durch den Auftragnehmer sind dem Auftraggeber rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, an diesen Prüfungen teilzunehmen.

12.4 Die unter Ziff. 12.1 bis 12.3 erwähnten Prüfungen und Untersuchungen stellen keine Abnahmen dar und haben keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers.

12.5 Kosten, die dadurch entstehen, dass Personal des Auftraggebers an der Wiederholung von Prüfungen bzw. Untersuchungen teilnimmt, weil die Prüfungen bzw. Untersuchungen Mängel der vertraglichen Lieferungen und Leistungen ergeben haben, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

13. Vorprüfung

Vor der Abnahmeprüfung hat der Auftragnehmer eine vollständige betriebsmäßige Prüfung der Anlagen, Maschinen und/oder elektrotechnischen Einrichtungen auf Funktion und Mängel vorzunehmen oder zu veranlassen. Hierzu erforderliches Personal und Geräte hat er dazu auf seine Kosten bereitzustellen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in einem Prüfprotokoll festzuhalten.

14. Fertigstellung und Abnahme

14.1 Nach vollständiger Fertigstellung der Anlagen, Maschinen und/oder elektrotechnischen Einrichtungen gemäß den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfängen, Beseitigung eventueller, bei einer Prüfung gemäß Ziff. 12 und/oder 13 festgestellter Mängel und Übergabe der vollständigen Dokumentation gemäß Ziff. 4.4, erfolgt eine gemeinsame Abnahmeprüfung. Der Termin hierzu ist vom Auftragnehmer wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

In sich abgeschlossene Teile der Leistungen des Auftragnehmers werden nur abgenommen, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

Fiktive oder konkludente Abnahmen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, sofern das Werk vor Abnahme in Gebrauch genommen wird.

14.2 Das Ergebnis der Abnahmeprüfung ist in einem beiderseits zu unterzeichnenden Protokoll niederzulegen. Festgestellte Mängel bzw. ausstehende Restarbeiten sind mit einer angemessenen Beseitigungs- bzw. Ausführungsfrist aufzuführen. Die auf mangelhafte bzw. ausstehende Lieferungen/Leistungen entfallende anteilige Vergütung wird bis zur Beseitigung der Mängel bzw. Ausführung der Restarbeiten einbehalten. Die gesetzlich zulässige Möglichkeit eines höheren Einbehalts, insbesondere nach § 641 Absatz 3 BGB, wird durch diese Regelung nicht berührt.

14.3 Ergibt die Abnahmeprüfung im Wesentlichen die Mängelfreiheit der Anlage, erfolgt, mit Wirkung vom gleichen Tage durch die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, die Abnahmeerklärung durch den Auftraggeber. Damit beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist.

14.4 Werden bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt, erfolgt keine Abnahmeerklärung. Es wird ein zweiter Termin zu einer gemeinsamen Abnahmeprüfung abgestimmt, bis zu dem alle festgestellten Mängel beseitigt sein müssen.

15. Vorläufige Übernahme statt Abnahme

15.1 Die vorläufige Übernahme der Anlagen, Maschinen und/oder elektrotechnischen Einrichtungen durch den Auftraggeber und der Gefahrübergang auf ihn kann anstelle der Abnahme erfolgen, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Lieferungen und Leistungen sind vertragsgemäß und vollständig erbracht. Es bestehen keine betriebshindernden Mängel.
- Der Auftragnehmer zeigt die Abnahmebereitschaft an.
- Dem Auftraggeber ist die Abnahme nicht möglich, weil die erforderlichen Vorprüfungen und/oder Abnahmeprüfungen nicht durchgeführt werden können.

15.2 Unberührt von der vorläufigen Übernahme bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale (spezifizierte Abnahmekriterien).

15.3 Der Auftragnehmer hat den Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Leistungsmerkmale innerhalb von 12 Monaten nach der vorläufigen Übernahme jederzeit, wenn der Auftraggeber die entsprechenden Voraussetzungen hierfür geschaffen hat, ohne zusätzliche Vergütung nachzuholen. Die Abwicklung der Abnahme erfolgt dann, wie unter Ziff. 14 beschrieben.

15.4 Die vorläufige Übernahme wird vom Auftraggeber einseitig erklärt. Das Datum der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers über die vorläufige Übernahme gilt nur dann als Beginn der Gewährleistungsfrist, wenn der vorgenannte Nachweis der vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erbracht wurde.

Sollten bei einer späteren Prüfung die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale nicht erfüllt werden, hat der Auftragnehmer umgehend die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten an den Anlagen, Maschinen und/oder elektrotechnischen Einrichtungen oder Teilen davon vorzunehmen. Im Anschluss daran erfolgt eine erneute Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 14.

16. Rücktritt/Schadensersatz vor Gefahrübergang

16.1 Wird innerhalb der Vertragslaufzeit offensichtlich, dass der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen nicht rechtzeitig bzw. nicht in der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit fertigstellen wird, kann der Auftraggeber, ohne zusätzliche Fristsetzung, vom Vertrag zurücktreten und/oder, sofern der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, Schadensersatz verlangen.

16.2 Im Fall des Rücktritts hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesbezüglichen Schadensersatzverpflichtungen, sofern der Auftraggeber diese nicht zu vertreten hat, freizustellen und ihm Kosten und Aufwendungen, die aus einem solchen Rücktritt entstehen, zu erstatten.

16.3 Macht der Auftraggeber von dem in Ziff. 21.3 genannten Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch, ist er berechtigt, nach der Kündigung den noch nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

17. Gewährleistung

17.1 Die Mängelansprüche richten sich unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17.2 Mängel seiner Lieferungen bzw. Leistungen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels oder durch mangelfreie Ersatzlieferung bzw. Neuleistung nach einer entsprechenden Mängelrüge innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen (Nacherfüllung).

17.3 Der Anspruch auf Beseitigung gerügter Mängel verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen oder der gegebenenfalls hiervon abweichend vereinbarten Gewährleistungsfrist.

18. Elektronische Rechnungsstellung und Zahlung, Aufmaß und Abrechnung

18.1 Rechnungen sind dem Auftraggeber nach erfolgter Lieferung oder Leistung für jede Bestellung unter Angabe des Bestelldatums, der Bestellnummer und der Bestellposition gesondert auf elektronischem Wege einzureichen. Sie dürfen den Lieferungen nicht beigefügt werden. Die Rechnungen sind als E-Mail mit allen prüffähigen Anlagen, als ein PDF-Dokument, an ***rechnung@oge.net*** zu senden. Jede Rechnung muss mit einer gesonderten E-Mail verschickt werden. Eine Verarbeitung mehrerer Rechnungen in einer E-Mail ist nicht möglich.

Zahlungen erfolgen nach erfolgter Lieferung/Leistungserbringung bzw. bei Werkleistungen nach Abnahme und ordnungsgemäßem Rechnungserhalt innerhalb 30 Tagen netto Kasse.

18.2 Alle Rechnungen sind mit Nettopreisen auszustellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

18.3 Ein etwaig erforderliches Aufmaß ist von den Vertragsparteien ausschließlich gemeinschaftlich zu erstellen und schriftlich zu protokollieren.

18.4 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.

18.5 Wird durch ein Verschulden des Auftragnehmers ein Aufmaß nicht gemäß der Ziff. 18.3 gemeinschaftlich protokolliert, so hat der Auftraggeber das Recht, die erforderlichen Maßnahmen zur Nachprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen.

18.6 Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

18.7 Einbehalte gemäß Ziff. 14.2 werden nach Beseitigung aller im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel bzw. Ausführung aller dort aufgeführten Restarbeiten und der Vorlage einer vom Auftraggeber erteilten schriftlichen Bestätigung der Mängelbeseitigung bzw. Bestätigung über Ausführung der Restarbeiten ausgezahlt.

18.8 Für vereinbarte Abschlagszahlungen sind jeweils prüffähige Rechnungsunterlagen einzureichen.

19. Gewerbliche Schutzrechte/Freistellung

Der Auftragnehmer haftet für alle Ansprüche Dritter wegen der Verletzung ihrer Patente, Marken, Muster und sonstiger gewerblicher Schutzrechte durch seine Lieferungen und Leistungen und stellt den Auftraggeber von jeglichen derartigen Ansprüchen frei, sofern dieser die Geltendmachung solcher Ansprüche nicht zu vertreten hat.

20. Versicherungen

20.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Lasten eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Soweit nicht vertraglich etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Versicherungssumme mindestens fünf Mio. Euro je Schadenfall und steht zweifach im Jahr zur Verfügung. Durch die Höhe der Versicherungssummen werden etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht begrenzt.

20.2 Der Versicherungsschutz hat rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu beginnen und darf erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziff. 17 enden. Der Bestand und die wesentlichen Konditionen der Versicherung sind dem Auftraggeber spätestens mit Beginn der Leistungserbringung nachzuweisen und dürfen bis zum bestimmungsgemäßen Ende des Versicherungsschutzes ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder geschmälert noch vorzeitig beendet werden. Kann der Nachweis einer Versicherung nicht geführt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer zum Abschluss und Nachweis einer Versicherung unter angemessener Fristsetzung aufzufordern. Erfolgen Abschluss und Nachweis binnen der gesetzten Frist nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

20.3 Der Auftraggeber schließt für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers eine Bauleistungs- bzw. Montageversicherung ab. Der Auftragnehmer erhält auf Anforderung eine Information über Bestand und Deckungsumfang des im Einzelfall gültigen Versicherungsschutzes. Im Schadensfall gehen etwaige Selbstbehalte zu Lasten des Auftragnehmers.

21. Kündigung

21.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen bis zur Vollendung der vertraglichen Leistungen ordentlich kündigen.

21.2 In diesem Falle sind die ausgeführten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem sind solche Kosten und Aufwendungen gegen Nachweis zu vergüten, die dem Auftragnehmer für infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringende Leistungen bereits im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages entstanden sind.
Weitergehende, sich aus der Kündigung ergebende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

21.3 Sollte der Auftragnehmer gegen die in Ziff. 7 aufgeführten Regelungen verstoßen, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen. Dies gilt auch im Falle des Verstoßes gegen die dort vereinbarten Nachweispflichten durch den Auftragnehmer.

21.4 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

22. Pauschaler Schadensersatz für Kartellschäden

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung nur zu Preisen und Konditionen anzubieten, die keiner Kartellabsprache unterliegen. Wurde kartellbehördlich verbindlich festgestellt, dass der Auftragnehmer im Zeitraum des Leistungsbezuges an einer solchen Absprache beteiligt war, die die vereinbarte Leistung betrifft, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber pauschaliert Schadensersatz in Höhe von 5 % der von ihm für die betroffene Leistung in Rechnung gestellten Netto-Beträge zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen der Kartellabsprache geltend zu machen, die über die zuvor genannte Regelung hinausgehen.

23. Werbung/Pressemitteilungen

Artikel, Filme und Fotos im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand einschließlich Pressemitteilungen darf der Auftragnehmer nur anfertigen bzw. veröffentlichen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall hierin im Voraus schriftlich eingewilligt hat.

24. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers ist der jeweils vom Auftraggeber angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen Essen.

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute ist Essen.

26. Anzuwendendes Recht

Für die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, auch dann, wenn der Auftragnehmer seinen Firmensitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung.

27. Datenschutz

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben die jeweils geltenden Datenschutzregeln einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679; DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz.

Soweit Gegenstand der Leistung ganz oder zum Teil die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers ist, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (AVV) abzuschließen.

28. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Auftraggeber hat basierend auf den Prinzipien des UN Global Compact und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung einen Verhaltenskodex für Lieferanten (https://oge.net/de/wir/einkauf/verhaltenskodex-fuer-lieferanten) entwickelt. Die Einhaltung der Vorgaben des Verhaltenskodexes durch den Auftragnehmer bildet für den Auftraggeber einen unverzichtbaren Bestandteil einer jeden Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer.